

Unter vier Augen



Verantwortungsvoller Umgang
mit Nähe und Macht
im Seelsorgegespräch,
im Beichtgespräch und in
der Geistlichen Begleitung
(2., überarbeitete Auflage)

Inhalt

Präambel	4	5. Geistliche Einzelbegleitung ...	13
Hintergrund und Anliegen	4	5.1 Zum Gelingen eines Gespräches im Rahmen der Geistlichen Begleitung ..	13
1. Grundlegendes zum Thema	5	5.2 Geistlicher Machtmissbrauch in der Geistlichen Begleitung	14
1.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge	5	5.3 Selbstreflexion der Geistlichen BegleiterInnen	15
1.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen	5	6. Die Regeln zur Unterscheidung der Geister	16
1.3 Macht	5	6.1 Von der Traurigkeit zur Freude und zum Frieden	16
1.4 Machtmissbrauch	5	6.2 Von der Unfreiheit zur Freiheit	16
1.5 Grenzverletzungen – Gewalt – sexualisierte Gewalt – geistlicher Machtmissbrauch ...	6	6.3 Von der Lüge zur Wahrheit	16
1.6 Meldepflicht.	6	7. Reflexionsfragen	17
2. Wenn man zur Vertrauensperson wird	7	7.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge	17
2.1 Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person	7	7.2 Umgang mit Macht und Grenzen	17
2.2 Gespräch mit einem Täter/einer Täterin ...	8	8. Angebote zur Weiterbildung ..	18
3. Das seelsorgliche Gespräch	8	9. Beratungsstellen	18
3.1 Zum Gelingen eines achtsamen seelsorglichen Gespräches	8	10. Empfehlenswerte Literatur ...	20
3.2 Geistlicher Machtmissbrauch im Rahmen des seelsorglichen Gespräches	9	11. Anhang: Geistlicher Machtmissbrauch	22
3.3 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen	9	11.1 Formen geistlichen Machtmissbrauchs. . .	22
4. Das Beichtgespräch	10	11.1.1 Geistliche Vernachlässigung	22
4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen.	10	11.1.2 Spirituelle Manipulation	22
4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht.	10	11.1.3 Geistliche Gewalt	22
4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen der Vorbe- reitung von Erstkommunion und Firmung. .	11	11.2 Reflexionsfragen, um geistlichen Miss- brauch zu erkennen und zu vermeiden. . .	23
4.2 Beichtorte	11	11.2.1 Starke und unhinterfragbare Autoritätsstrukturen	23
4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum	11	11.2.2 Exklusivität – Abschottung – Elitedenken . .	23
4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer	11	11.2.3 Strenge Verhaltensnormen und Leistungsfrömmigkeit	23
4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl.	11		
4.3 Zum Gelingen eines Beichtgespräches ...	11		
4.4 Geistlicher Machtmissbrauch im Beichtgespräch	12		
4.5 Selbstreflexion der Beichtpriester	13		

Impressum

Zum Geleit

Liebe Seelsorger und liebe Seelsorgerinnen in der Erzdiözese Wien!

Der vorliegende Behelf legt Standards für eine Thematik fest, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit in der Kirche erlangt hat: Missbrauch, Gewalt und Prävention. Einzelne SeelsorgerInnen haben in der Vergangenheit selbst ihre Macht missbraucht und anderen Menschen psychische, körperliche, sexuelle und geistliche Gewalt angetan. Diese schmerzhaften Erfahrungen haben uns gelehrt, wie notwendig strukturelle Veränderungen und die Sensibilisierung aller SeelsorgerInnen sind. In der Erzdiözese Wien wurde daher neben der Ombudsstelle eine eigene Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz eingerichtet, deren Aufgabe die Sensibilisierung für einen grenzachtenden Umgang ist.

Im Rahmen der Sensibilisierung haben das seelsorgliche Gespräch, die Geistliche Begleitung und insbesondere das Beichtgespräch einen besonderen Stellenwert, da sie nur in einem vertrauens- und verantwortungsvollen Umgang miteinander gelingen können. Im vorliegenden Behelf werden die Seelsorger und Seelsorgerinnen ermutigt, ihr Verhalten und Handeln im Umgang mit Menschen zu reflektieren. Besondere Schwerpunkte des Behelfs sind die Vorbereitung auf die Beichte und das Beichtgespräch von Kindern und Jugendlichen. Ergänzend dazu gibt es Information über Beratungsstellen und Weiterbildungsangebote.

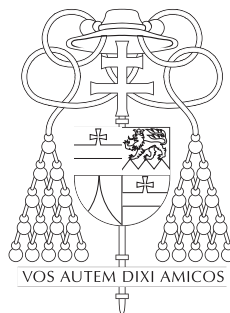
Missbrauch ist grundsätzlich überall möglich, auch in unserer Kirche. Insgesamt sind wir heute alle herausgefordert, vorbildlich in der Prävention und Intervention zu handeln und eine Kultur des Hinsehens – und nicht des Wegschauens – zu fördern.

Ich wünsche mir, dass dieser Behelf von allen gelesen und in der Praxis umgesetzt wird.

Ihr

+ Christoph Kard. Schönborn

Wien, im September 2014



KARDINAL DR. CHRISTOPH SCHÖNBORN
ERZBISCHOF VON WIEN

Zum Geleit der 2. Auflage

Sehr geehrte Seelsorger und
sehr geehrte Seelsorgerinnen in der Erzdiözese Wien!

Menschen sind auf der Suche nach dem Sinn ihres Lebens und nach ihrer Berufung. Auf diesem Weg wenden sie sich an Seelsorger und Seelsorgerinnen, um ihr Leben vor Gott zu reflektieren. Es kommt zu guten Gesprächen, die Menschen auf deren Glaubensweg unterstützen. Trotzdem gibt es dabei auch „dunkle“ Seiten. Erst seit jüngster Zeit wird geistlicher Machtmissbrauch verstärkt reflektiert und darüber publiziert. Wie jede Form von Gewalt zerstört geistlicher Machtmissbrauch Menschen und verdunkelt die Botschaft Jesu. Mit Papst Franziskus bin ich einer Meinung: null Toleranz gegenüber Gewalttaten und Machtmissbrauch.

Sie halten nun die zweite Auflage von „Unter vier Augen“ in Händen. Sie wurde gründlich überarbeitet und um einen Abschnitt zum Thema „geistlicher Machtmissbrauch“ erweitert. Ich ersuche Sie alle, diesen Text zu studieren, ihn gemeinsam mit anderen zu besprechen und in die Praxis umzusetzen.

Wien, im Juni 2019

Präambel

Hintergrund und Anliegen

- I Die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (2., überarbeitete Ausgabe, 2016) zielt darauf, Menschen – insbesondere Kinder und Jugendliche sowie andere schutzbedürftige¹ Personen – vor körperlichen, emotionalen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten und vor geistlichem Machtmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen zu schützen. Das gilt vor allem in jenen Bereichen, in denen sich Menschen vertrauensvoll an SeelsorgerInnen wenden.
- I Das Ziel der Präventionsarbeit ist, SeelsorgerInnen für einen verantwortungsvollen Umgang mit der ihnen gegebenen Macht, für mögliche körperliche, emotionale und sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten sowie für (sexualisierte) Gewalt im Kontext dreier Gesprächssituationen zu sensibilisieren.
- I Drei Gesprächsarten werden aus dem Blickwinkel der Prävention betrachtet: das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung. In allen drei Gesprächssituationen kann es der Fall sein, dass SeelsorgerInnen zu Vertrauenspersonen für Betroffene von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt oder zu Vertrauenspersonen für TäterInnen werden. Worauf in diesen Situationen zu achten ist, findet sich in Kapitel 2.
- I Es handelt sich jeweils um Vier-Augen-Gespräche auf der Basis des Vertrauens. Kapitel 3 bis 5 thematisieren mögliche bzw. notwendige Maßnahmen, um Menschen in den drei Gesprächssituationen vor Übergriffen und Gewalt jeder Art bestmöglich zu schützen.
- I Im Zusammenhang mit Übergriffen und Gewalttaten tritt auch der Aspekt des Machtmissbrauchs in den Fokus der Auseinandersetzung. Gerade in jüngster Zeit wird zunehmend über den geistlichen Machtmissbrauch reflektiert und publiziert. Daher ist es notwendig, dieses Thema auch in allen Kapi-

teln zu berücksichtigen. Ausführlicher wird es in Kapitel 11 thematisiert.

- I Der vorliegende Text setzt die Kenntnis der Verhaltensrichtlinien² und der Vorgehensweise bei Verdacht auf (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt voraus, wie sie in der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ beschrieben sind.

Mitgewirkt haben an der Erarbeitung des Textes Priester, Diakone, Ordensfrauen und Ordensmänner, AusbildungsleiterInnen, PastoralassistentInnen, ReligionslehrerInnen und MitarbeiterInnen folgender Einrichtungen und Dienststellen: Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung, Referat für Spiritualität, Katholische Jung-schar sowie Ministrantenseelsorge und Katholische Jugend der Erzdiözese Wien, Ombudsstelle der Erzdiözese Wien, Kinder- und Jugendschutzstelle der Diözese Graz, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Salzburg, Unabhängige Opferschutzanwaltschaft, Verein Selbstlaut – gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.

Die Standards richten sich an Bischöfe, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, JugendleiterInnen, Ordensfrauen, Ordensmänner, KrankenhausseelsorgerInnen, ReligionslehrerInnen, Geistliche BegleiterInnen; Ehrenamtliche in der Sakramentenvorbereitung, in der Kinder- und Jugendpastoral und des Besuchsdienstes; Ehrenamtliche im seelsorglichen Dienst; Verantwortliche von kirchlichen Bewegungen und Neuen geistlichen Gemeinschaften.

Diese Standards gelten mit 1. September 2019, veröffentlicht im Diözesanblatt Nr. 9, Jahrgang 157. Sie sind Teil des Priesterdienstrechtes der Erzdiözese Wien.

¹ vgl. Rahmenordnung, S. 17, FN 6: „Besonders schutzbedürftige Personen meint Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Pflegebedürftigkeit oder aus anderen Gründen der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen und somit auch einen besonderen Schutz genießen.“

² vgl. Rahmenordnung, S. 33 ff.

1. Grundlegendes zum Thema

1.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge³

Der pastorale Dienst ist ein Beziehungsgeschehen. Grundlage für die Gestaltung von seelsorglichen Beziehungen sind ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz und ein professioneller Umgang damit. Die Einschätzung von Nähe und Distanz kann sehr unterschiedlich ausfallen. SeelsorgerInnen müssen auf die Ausgewogenheit des gegenseitigen Zulassens und Aufbaus von geistiger und emotionaler Nähe in einem Gespräch achten. Sie tragen die Verantwortung für den angemessenen Umgang mit körperlicher und emotionaler Nähe.

Der entscheidende Punkt ist, dass Nähe und Distanz auf Gegenseitigkeit basieren müssen. Körperkontakt (z. B. Umarmung) darf nur auf Wunsch der begleiteten Person zustande kommen und soll bei Minderjährigen im Rahmen der Beichte grundsätzlich unterlassen werden. Die SeelsorgerInnen dürfen einen Körperkontakt (z. B. Umarmung) selbstverständlich ablehnen.

1.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen

Für professionelle seelsorgliche Arbeit ist es notwendig, das eigene Verhalten zu reflektieren. Das bedeutet konkret: Auseinandersetzung mit den eigenen Bedürfnissen, Wissen um persönliche und fachliche Grenzen (Abgrenzung zur Psychotherapie) und deren Einhaltung, Reflexion der Seelsorge-Arbeit in regelmäßiger Supervision, Austausch im Team/mit KollegInnen über deren Erfahrungen.

Mehr dazu ist in den Kapiteln 3.3, 4.5 und 5.32 nachzulesen. Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 7.

1.3 Macht

Das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung sind Dienste der Kirche an den Menschen. Personen, die diese Dienste übernehmen, sind dafür mit Macht und Autorität ausgestattet.

Macht wird SeelsorgerInnen aus drei „Richtungen“ zuteil:

- Macht von „innen“: durch die jeweilige Persönlichkeit, die Ausbildung, das Alter und die Erfahrung
- Macht von „oben“: durch den Auftrag, die Funktion, die Beauftragung, die Ordination
- Macht von „unten“: durch Akzeptanz und Vertrauen von Seiten einer Person oder Gruppe

Die SeelsorgerInnen müssen sich dieser Macht und des dadurch entstehenden Machtgefälles bewusst sein und verantwortungsvoll sowie konstruktiv damit umgehen.

1.4 Machtmissbrauch

Körperliche, psychische und sexualisierte Übergriffe und Gewalttaten sowie geistlicher Missbrauch durch SeelsorgerInnen sind immer Machtmissbrauch.

Machtmissbrauch ist gegeben,

- wenn SeelsorgerInnen das eigene Machtgefühl stärken wollen.
- wenn der Eigennutz der SeelsorgerInnen vor der Aufgabe/dem Dienst steht.
- wenn sich die SeelsorgerInnen finanziell bereichern.
- wenn verdeckte Formen wie z. B. Manipulation angewendet werden.
- wenn Abhängigkeiten ausgenutzt werden.
- wenn Formen von Gewalt wie Zwang, Druck, Drohung ausgeübt werden, um z. B. etwas durchzusetzen.
- wenn Regelverletzungen von MitarbeiterInnen ohne Konsequenzen bleiben.
- wenn jemand gedemütigt wird, weil er/sie z. B. etwas falsch gemacht hat.
- wenn Verantwortung faktisch verweigert wird, z. B. in Bezug auf die Fürsorge-, Informations- und Aufsichtspflicht.

³ vgl. Rahmenordnung, S. 17 f.

1.5 Grenzverletzungen – Gewalt – sexualisierte Gewalt – geistlicher Machtmissbrauch

Für einen fachlich fundierten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten empfiehlt sich folgende Differenzierung:⁴

- I Grenzverletzungen** sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Grenzverletzungen geschehen ohne sexuelle Motivation, oft aus Unachtsamkeit, und sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweilige subjektive Erleben. Um keine „Kultur“ der Grenzverletzungen zu schaffen, ist es notwendig, zu intervenieren. Das geschieht, wenn Grenzverletzungen als solche benannt werden, z. B. durch Personen, die das grenzverletzende Verhalten beobachten.
- I Gewalttaten** sind **absichtliche** körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen über Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z. B. Veränschtigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schlägen, Festhalten, Stalking usw. Auch die Vernachlässigung einer schutzbedürftigen Person ist eine Gewalttat.
 - **Sexualisierte Gewalt** – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sexualisierte Übergriffe und Gewalt passieren nicht zufällig, sondern sind absichtliche und gewollte Handlungen. Sie beginnen mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzen sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und gehen bis hin zur Vergewaltigung.
- I Geistlicher Machtmissbrauch** wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position

in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden. Geistlicher Machtmissbrauch besteht weiters darin, dass jemandem eine Glaubensvorstellung, eine Frömmigkeitsform und Verhaltensweisen aufgedrängt werden, und zwar oft unter Ausnützung des Machtgefälles. Unterschiedliche Formen des geistlichen Machtmissbrauchs finden Sie im Anhang (Seite 22).

1.6 Meldepflicht

Alle Personen im ehren- oder hauptamtlichen Dienst sind – laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ – verpflichtet, einen **Verdacht oder einen beobachteten Übergriff oder eine Gewalttat** (psychischer, physischer, sexueller oder geistlicher Art) durch kirchliche MitarbeiterInnen oder in einer kirchlichen Einrichtung an die diözesane Ombudsstelle (+43 1 319 66 45) zu melden.⁵

Auch die Vernachlässigung von schutzbedürftigen Personen in kirchlichen Einrichtungen zählt dazu (z. B. Pflegeeinrichtungen).

Es wird darauf hingewiesen, dass für Kinderbetreuungseinrichtungen zusätzlich Meldepflichten nach staatlichem Recht bestehen (§ 37 JWG).

Die diözesane Ombudsstelle geht jeder Meldung unter Berücksichtigung des Schutzes der mutmaßlich betroffenen Person sorgfältig nach. Die Rechte der beschuldigten Person werden bei der Klärung des Sachverhaltes gewahrt.

Die Meldepflicht **gilt nicht**, wenn sich Betroffene von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt an die SeelsorgerInnen wenden. Ein Gesprächsleitfaden dazu findet sich im folgenden Abschnitt.

⁴ Je nach Gesichtspunkt gibt es unterschiedliche Definitionen von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Die folgenden Definitionen lehnen sich an einen Artikel von Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhardt an.

Die folgenden Definitionen orientieren sich an: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010. Mehr dazu unter: http://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzeuebergreifteStraftaten.pdf, Zugriff am 8. 5. 2019.

⁵ „Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. (...) Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos zu melden.“ (Rahmenordnung, S. 32, ähnlich S. 34 f.)

2. Wenn man zur Vertrauensperson wird ...

Die folgenden Leitfäden sollen Sie unterstützen, wenn Sie zur Vertrauensperson einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person oder eines Täters/einer Täterin werden.

2.1 Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person

Im Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person ist Folgendes zu beachten:

- **Besonnenheit:** Der wichtigste Schritt für die Vertrauensperson ist, überlegt zu handeln! Das ist angesichts der Situation oft schwierig. Gefühle wie Wut, Aggression, Unsicherheit, Lähmung bis hin zum Nicht-glauben- und Nicht-wahrhaben-Wollen können sich gleichzeitig oder nacheinander einstellen.
- **Ernstnehmen:** Es ist wichtig, der betroffenen Person eindeutig und klar zu signalisieren, dass man ihr glaubt.
- **Verständnisvolles Zuhören:** Es ist wesentlich für die betroffene Person, dass ihr Mut, über das Erlebte zu sprechen, wertgeschätzt wird. Einfühlsame, tröstende Worte für die erfahrene Gewalt stärken die betroffene Person.
- **Nicht hilfreich** ist es, Details aktiv zu erfragen. Das kann die Person zu stark emotional belasten.
- **Die Klärung des Sachverhaltes ist Aufgabe der Ombudsstelle bzw. der Kriminalpolizei.** Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, durch Nachfragen die Richtigkeit des Sachverhaltes herauszufinden!
- **Hinweis auf Beratungsstellen:** Personen, die in kirchlichen Einrichtungen oder durch kirchliche MitarbeiterInnen Übergriffe und Gewalt erfahren, sollen sich an die diözesane Ombudsstelle wenden (+43 1 319 66 45).⁶ Bei Übergriffen und Gewalttaten in nicht-

kirchlichen Einrichtungen sind die Betroffenen auf fachliche Beratungsstellen (siehe Kapitel 9) hinzuweisen.

- **Vertraulichkeit und Beichtgeheimnis:** Es ist gerade bei Kindern und Jugendlichen notwendig, Vertraulichkeit zu garantieren, jedoch keine Geheimhaltung zu versprechen. Der Hinweis, alle weiteren hilfreichen Schritte nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person bzw. gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen zu setzen, gewährt einen Handlungsspielraum. Eine Ausnahme ist das Beichtgespräch: Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester auch in dieser Gesprächssituation.
- **Dokumentation und Beichtgeheimnis:** Die persönliche Dokumentation des Gespräches durch die Vertrauensperson ist hilfreich, um selbst mehr Klarheit zu gewinnen und eigene Interpretationen zu vermeiden, sowie für den Fall, dass die Vertrauensperson Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen möchte. Die persönliche Dokumentation verbleibt bei der Vertrauensperson. Ein Beratungsgespräch mit einer Fachperson (z. B. der diözesanen Ombudsstelle oder einer anderen Beratungsstelle) dient dazu, sich selbst Unterstützung zu holen, sich emotional zu entlasten und weitere Schritte abzuklären. Beratungen können auch anonym in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme in Bezug auf die Dokumentation ist das Beichtgespräch: Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester auch in dieser Gesprächssituation, daher darf keine persönliche Dokumentation angefertigt werden.
- Für das **Beichtgespräch** soll zusätzlich Folgendes beachtet werden:
 - Der Priester darf auf die von emotionaler, körperlicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Person keinen Druck ausüben, dem Täter/der Täterin rasch zu vergeben, z. B. durch Hinweis auf das Vergebungsgebot, das Gebot der Nächstenliebe oder das 4. Gebot. Dadurch kann es zu einer weiteren Traumatisierung der Person kommen (Sekundärtraumatisierung).
 - Gefühle von Hass, Aggression, Wut o. a. gegen den Täter/die Täterin sind keine Sünde. Das Zulassen und Bearbeiten dieser Gefühle ist für den Heilungsprozess der betroffenen Person notwendig und benötigt einen geeigneten Rahmen (z. B. im seelsorglichen Gespräch oder in einer Therapie).

⁶ Untere Viaduktgasse 53/2b, 1030 Wien, +43 1 3196645, <http://www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle>. Zugriff am 14.6.2019. Siehe auch „Wege aus Gewalt und Missbrauch in der Erzdiözese Wien“ (A5-Karte); erhältlich bei der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der ED Wien, hinsehen@edw.or.at oder + 43 1 51552 3879.

2.2 Gespräch mit einem Täter/ einer Täterin

- I Wenn eine Person von ihrem Übergriff oder einer von ihr verübten Gewalttat berichtet, ist **Empathie und Klarheit** erforderlich. Die SeelsorgerInnen sind aufgerufen, einerseits den Mut anzuerkennen, den die Person aufbringt, um über die Tat zu sprechen, andererseits die Tat deutlich als Fehlverhalten zu benennen.
- I **Hinweis auf Beratungsstellen:** Die SeelsorgerInnen sollen auf Beratungs- und Hilfseinrichtungen hinweisen, die auch anonym kontaktiert werden können (siehe Kapitel 9).
- I Strafrechtlich relevante Gewalttaten dürfen nicht in der Verschwiegenheit belassen werden. Die weitere Vorgehensweise (z. B. Gefährdungsmeldung an die Jugendwohlfahrt, polizeiliche Anzeige) soll mit Beratungsstellen (siehe Kapitel 9) geklärt werden. Wenn es für die SeelsorgerInnen möglich ist, sollen sie den TäterInnen seelsorgliche Begleitung anbieten.
- I Für das Beichtgespräch soll zusätzlich Folgendes beachtet werden:
 - Sind die Voraussetzungen für die Lossprechung nicht gegeben, soll der Priester die Person zu weiteren (Beicht-)Gesprächen einladen. Eine Lossprechung erfordert die aufrichtige Reue über die begangene Tat, den Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, und einen Akt der Wiedergutmachung.
 - Daher muss der Täter/die Täterin zum Ausdruck bringen, dass er/sie die Verantwortung für die Tat übernimmt.
 - Als Wiedergutmachung soll der Priester Folgendes empfehlen: eine Kontaktaufnahme mit der Männerberatung oder der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (siehe Kapitel 9), um Unterstützung in der Übernahme der Verantwortung zu erhalten; eine Selbstanzeige bei der Polizei; räumliche Trennung vom Opfer. Das ist im Sinne des can. 981, der von „heilsamen und angemessenen Bußen“ spricht.

3. Das seelsorgliche Gespräch

Das Gespräch ist eines der wichtigsten „Werkzeuge“ in der seelsorglichen Praxis, sei es das zufällige Gespräch auf der Straße oder das Gespräch am Sterbebett, sei es das Gespräch über Lebens- und Glaubensfragen oder in der Vorbereitung auf Sakramente: Immer wird gesprochen, zugehört, geschwiegen, kommuniziert. Manche Einzelgespräche entwickeln sich zu längerfristigen seelsorglichen Begleitungen. Das seelsorgliche Gespräch versteht sich als „**Gespräch im Horizont der Gegenwart Gottes**“.

3.1 Zum Gelingen eines achtsamen seelsorglichen Gespräches

- I Das Gespräch soll **auf Wunsch der begleiteten Person** stattfinden.⁷
- I Die SeelsorgerInnen müssen die **Verantwortung für den Gesprächsrahmen** (Ort, Zeit) übernehmen und dürfen **keine Geheimhaltung** fordern.
- I Das Gespräch soll **nur in Ausnahmefällen in den Privaträumen** der SeelsorgerInnen stattfinden.
- I Seelsorgliche Gespräche **mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Personen** sind in privaten Räumlichkeiten der SeelsorgerInnen untersagt. Es sollen halböffentliche Räume, wie etwa ein Besprechungszimmer, gewählt werden, und die Tür soll grundsätzlich während des Gespräches offen sein. Ausnahmen in Bezug auf die offene Tür liegen in der Verantwortung der SeelsorgerInnen und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/ in der Supervision thematisiert werden.
- I Die SeelsorgerInnen übernehmen die Verantwortung für das **angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis** im Gespräch. Das **Nachfragen** der SeelsorgerInnen sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für die begleitete Person als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Spricht die begleitete Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens der SeelsorgerInnen erforderlich. Aus der Arbeit mit

⁷ Dies gilt unbeschadet der Vorschriften für Gespräche im Rahmen der Sakramentenvorbereitung.

übergreifenden SeelsorgerInnen ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Seelsorgegespräches dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.⁸ Der **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung) darf nur von der begleiteten Person ausgehen und kann selbstverständlich von den SeelsorgerInnen abgelehnt werden. Die SeelsorgerInnen dürfen nicht von sich aus ihrem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

- I Unbedingt notwendig sind **Wertschätzung, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit** für die herangetragenen Fragen, Hoffnungen, Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen.
- I Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen.⁹
- I Die SeelsorgerInnen wahren einen **vertraulichen Umgang** mit dem Gesprächsinhalt.
- I Will eine begleitete Person sich vom Seelsorger/von der Seelsorgerin abhängig machen („Nur du weißt, welchen Weg ich gehen soll“), muss dieses Angebot aktiv zurückgewiesen werden.

3.2. Geistlicher Machtmissbrauch im Rahmen des seelsorglichen Gespräches

Geistlicher Machtmissbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden. Es geschieht dabei eine Verwechslung der SeelsorgerInnen mit der Stimme Gottes selbst. Die SeelsorgerInnen setzen sich in der Seele eines Menschen fest, um Macht über sie zu haben und sie nach ihrem Willen führen zu können.

Was hilft, geistlichen Machtmissbrauch zu vermeiden?

- I Die SeelsorgerInnen müssen innerlich davon überzeugt sein, dass Gott im Menschen unmittelbar wirkt und die begleitete Person führt. Das bedeutet: Die SeelsorgerInnen wissen nicht von vornherein,

wohin dieser Weg führen wird.

- I Begleiten besteht vor allem im Hören, nicht im Reden. Erst wenn eine Atmosphäre geschaffen ist, in der sich die begleitete Person gut aussprechen kann, findet sie zu sich selbst – und zu Gott. Gut gemeinte Ratschläge („aus der eigenen Erfahrung“) führen die begleitete Person häufig auf einen falschen Weg oder können von ihr gar nicht angenommen werden, weil sie verfehlt sind.
- I Es ist wichtig, dass die SeelsorgerInnen ein Abhängigkeitsverhältnis in der Begleitung rechtzeitig erkennen und auch ansprechen, z. B. wenn die begleitete Person Angst hat, die Begleiterin/den Begleiter zu verstimmen oder auch zu verlieren, falls sie nicht einen bestimmten geistlichen Weg geht.

Geistlicher Machtmissbrauch in seiner schlimmen Form liegt vor, wenn die BegleiterInnen

- I beginnen auszufragen.
- I versuchen „nachzubooren“, sobald das Gespräch in Zonen führt, die für die begleitete Person heikel sind.
- I vor Folgen warnen oder drohen, falls die begleitete Person nicht einen bestimmten Weg geht.

3.3 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen

- I Das Gespräch und dessen Inhalt darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der SeelsorgerInnen missbraucht werden.
- I Aus diesem Grund ist regelmäßige Selbstreflexion – z. B. in einer Supervisionsgruppe – besonders zu folgenden Themen erforderlich:
 - Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von den Bedürfnissen der anderen Person,
 - Wirkung und Einfluss auf die begleitete Person,
 - Autorität und Macht als SeelsorgerIn (vgl. Kapitel 1.3),
 - eigene sexuelle Identität und Orientierung,
 - Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.
- I Die SeelsorgerInnen sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die begleitete Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 9) verweisen.
- I Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 7.

⁸ vgl. W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münsterschwarzach 2012, S. 66.

⁹ Der Youcat formuliert Kernaussagen der kirchlichen Lehre zu den Themen Beziehung, Sexualität und Liebe. vgl. Youcat, Nr. 400ff

4. Das Beichtgespräch

„Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun. Ein kleiner Schritt inmitten großer menschlicher Grenzen kann Gott wohlgefälliger sein als das äußerlich korrekte Leben dessen, der seine Tage verbringt, ohne auf nennenswerte Schwierigkeiten zu stoßen. Alle müssen von dem Trost und dem Ansporn der heilbringenden Liebe Gottes erreicht werden, der geheimnisvoll in jedem Menschen wirkt, jenseits seiner Mängel und Verfehlungen.“¹⁰

Das Beichtgespräch ist ein sehr sensibler pastoraler Ort und weist gegenüber dem seelsorglichen Gespräch und der Geistlichen Begleitung besondere Merkmale auf:

- I Es ist ein Ort der Barmherzigkeit Gottes für die beichtende Person (Sakrament) und gleichzeitig ein Ort, an dem der Priester Vollmacht ausübt (Lossprechung von den Sünden).
- I Es ist ein Ort des Vertrauens für den Beichtenden und gleichzeitig ein Ort der absoluten Verschwiegenheit vonseiten des Priesters (Beichtgeheimnis).

4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

- I Kinder und Jugendliche benötigen aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Unreife und leichten Verletzbarkeit eine besonders sensible Vorbereitung auf die Beichte. Besonderer Feingefühligkeit bedarf es, wenn Kinder sich in belastenden Situationen befinden (z. B. Scheidung der Eltern, Krankheit, Tod eines Angehörigen, Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem Heim usw.).
- I Das Sakrament ist Ausdruck der barmherzigen Liebe Gottes zu uns Menschen und ermöglicht einen Neuanfang. Von daher verbieten sich angstmachende und drohende Gottesbilder und Höllenvorstellungen.
- I In der Vorbereitung werden alle Bereiche des menschlichen Daseins in den Blick genommen: die Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Umwelt und zu Gott. Daher ist das Beichtgespräch

nicht der Ort, die Vollständigkeit der Beichte durch Nachfragen seitens des Priesters zu erfüllen.

- I Um ein vertrauensvolles Gespräch in der Beichte zu ermöglichen, ist es hilfreich, dass die Kinder und Jugendlichen den Beichtpriester zuvor kennenlernen.
- I In der Beichtvorbereitung soll darauf hingewiesen werden, dass das Beichtgeheimnis den Priester und nicht die beichtende Person betrifft. Das beugt einem Ausnutzen des Beichtgeheimnisses durch den Priester vor.
- I Eine wesentliche Präventionsmaßnahme zur Verhinderung von Übergriffen und Gewalt stellt in der Vorbereitung das Gespräch mit den Kindern darüber dar, welche Regeln für ein Beichtgespräch gelten:
 - dass sie selbst entscheiden, ob sie eine Handauflegung möchten.
 - dass darüber hinaus kein Körperkontakt vorgesehen ist.
 - dass sie keine unangemessenen Versprechen abgeben müssen.
 - dass sie auf Nachfragen nicht antworten müssen, wenn sie nicht wollen.
 - dass sie mit jeder Person über das Beichtgespräch reden dürfen.
- I Kinder und Jugendliche sind selbstbestimmte Menschen und sollten darin bestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, ihnen für das Beichtgespräch Auswahlmöglichkeiten anzubieten:¹¹
 - Beichtorte (Kirchenraum, Beichtzimmer, Beichtstuhl)
 - mindestens zwei Beichtpriester zur Auswahl
- I Die Kinder sollen ermutigt werden, sich an ihre Vertrauensperson (z. B. Eltern, LehrerIn ...) zu wenden, wenn ihnen etwas merkwürdig erscheint. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die diözesane Ombudsstelle bekannt zu machen.

4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht

Sofern die SchülerInnen noch nicht religionsmündig¹² sind, ist vor der Beichte den Eltern/Erziehungsberechtigten

¹¹ UN-Kinderrechtskonvention, Art. 4: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (<http://www.kinderrechte.gv.at>, Zugriff am 8. 5. 2019)

¹² vgl. Art. 4 Interkonnessionengesetz: Die Religionsmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009169>, Zugriff am 8. 5. 2019)

tigten schriftlich mitzuteilen, dass diese stattfindet und die Teilnahme der Kinder freiwillig¹³ erfolgt.

Zudem sollten auch die Eltern/Erziehungsberechtigten von Schulkindern, die den Religionsunterricht als Freigegegenstand besuchen, darüber informiert werden, dass die Beichte stattfindet, aber selbstverständlich nicht vorgesehen ist, dass ihre Kinder daran teilnehmen. Wenn diese Kinder ein Gespräch mit dem Priester wünschen, ist es pastoral sinnvoll, ihnen das auch zu ermöglichen.

4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen der Vorbereitung von Erstkommunion und Firmung

Die Beichte vor der Erstkommunion und der Firmung ist kirchenrechtlich¹⁴ vorgesehen. Es ist eine pastorale Aufgabe und Herausforderung, die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. FirmkandidatInnen auf das Sakrament der Umkehr und Versöhnung in Form der Einzelbeichte so vorzubereiten, dass der Beichte nicht die unheilvolle Funktion einer „Zulassungsbedingung“ zugewiesen wird, sondern deren befreiende Dimension sichtbar wird.

4.2 Beichtorte

- I Beichtgespräche sollen in den dafür vorgesehenen Beichtorten der Kirche stattfinden.¹⁵
- I Beichtgespräche in der Schule: Wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Beichte nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin – und bei Bedarf mit dem zuständigen Fachinspektor oder der Fachinspektorin – in der Schule stattfinden.
- I Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen und

13 Die Freiwilligkeit der Schulbeichte gründet sich einfachgesetzlich auf §2a Religionsunterrichtsgesetz: „§ 2a. (1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“ (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217&ShowPrintPreview=True>, Zugriff am 8. 5. 2019)

14 vgl. Canon 777 und 914 CIC

15 vgl. Canon 964 CIC

schutzbedürftigen Personen sind in den privaten Räumen des Priesters untersagt.¹⁶

4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum

Wenn das Beichtgespräch in der Kirche – z. B. neben dem Taufbecken oder im Altarraum – stattfindet, ist darauf zu achten, dass die nötige Distanz sowohl zwischen Priester und beichtender Person als auch zu anderen im Kirchenraum anwesenden Personen gewährleistet ist.

4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer

Es benötigt Sensibilität im Hinblick auf die räumliche Gestaltung und den Geruch des Beichtzimmers (z. B. mit Blumen, einer Kerze). Eine Trennung zwischen Priester und beichtender Person (z. B. durch einen Tisch) hilft, die nötige physische Distanz zu wahren. Bei Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich die Tür während des Gespräches offen sein¹⁷ und es sollen Erwachsene in Sicht-, aber nicht in Hörweite zugegen sein. Ausnahmen liegen in der Verantwortung der Beichtpriester und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl

Der Beichtstuhl alleine bietet keinen hinreichenden Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Atmosphäre des Beichtstuhles angemessen ist (z. B. Lichtverhältnisse, Bauart). Meist sind Beichtstühle für Kinder ungeeignet.

4.3 Zum Gelingen eines Beichtgespräches

- I Das **Nachfragen** des Priesters im Beichtgespräch sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für Beichtende als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Beichtpriesters, durch Nachfragen nach einzelnen Bereichen für eine Vollständigkeit der Beichte zu sorgen. Die Vollständigkeit im Blick

16 vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.4, S. 34: „Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt, sie allein zu sich nach Hause einzuladen.“

17 vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.3, S. 34: „Situationen sind zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z. B. in Autos, Büros und Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können.“

auf alle Lebensbereiche ist Aufgabe der Vorbereitung auf die Beichte. Priester sollen daher nicht von sich aus das Thema Sexualität ansprechen. Spricht die beichtende Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens des Beichtpriesters erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen Priestern ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Beichtgesprächs dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.¹⁸

- Bei **Kindern ist deren Entwicklungsstand zu berücksichtigen**: Kinder erzählen in der Beichte zeitnahe und konkrete Situationen. Es mag für einzelne Beichtpriester anmuten, dass die Kinder Belanglosigkeiten und keine „richtigen“ Sünden beichten. Hier sind das Gewissen und die Subjektivität des Kindes zu respektieren.
- Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen.¹⁹
- In der Beichte wird eine Buße auferlegt bzw. vereinbart. Dabei ist es **unangemessen**, dass der Priester der beichtenden Person ein **Versprechen abverlangt**. Dies gilt auch für Vorsätze der beichtenden Person.
- Die **Handauflegung** bei der Lossprechung muss nicht notwendigerweise erfolgen. Daher empfiehlt es sich, zu fragen, ob eine Handauflegung gewünscht ist. Kinder und Jugendliche sollen bereits in der Vorbereitung über die Möglichkeit der Handauflegung informiert werden, damit sie frei und überlegt eine Entscheidung treffen können.
- Der **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung nach der Lossprechung) darf nur von der beichtenden Person ausgehen und kann selbstverständlich vom Priester abgelehnt werden. Der Priester darf nicht von sich aus seinem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!
- Das **Niederknien** vor dem Priester ist nicht einzufordern. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass die beichtende Person auf den Unterleib des Priesters schauen muss.
- Priester, die **keine Eignung als Beichtpriester** aufweisen, werden von diesem Dienst freigestellt. Eine

Entscheidung darüber wird vom Ordinarius der Erzdiözese Wien getroffen.

4.4 Geistlicher Machtmissbrauch im Beichtgespräch

Geistlicher Machtmissbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden. Es geschieht dabei eine Verwechslung des Priesters mit der Stimme Gottes selbst. Der Priester setzt sich in der Seele eines Menschen fest, um Macht über sie zu haben und sie nach seinem Willen führen zu können.

Was hilft, geistlichen Machtmissbrauch zu vermeiden?

- Priester müssen innerlich davon überzeugt sein, dass Gott im Menschen unmittelbar wirkt und die begleitete Person führt. Das bedeutet: Priester wissen nicht von vornherein, wohin dieser Weg führen wird.
- Begleiten besteht vor allem im Hören, nicht im Reden. Erst wenn eine Atmosphäre geschaffen ist, in der sich die begleitete Person gut aussprechen kann, findet sie zu sich selbst – und zu Gott. Gut gemeinte Ratschläge („aus der eigenen Erfahrung“) führen die begleitete Person häufig auf einen falschen Weg oder können von ihr gar nicht angenommen werden, weil sie verfehlt sind.
- Es ist wichtig, dass Priester ein Abhängigkeitsverhältnis in der Begleitung rechtzeitig erkennen und auch ansprechen, z. B. wenn die begleitete Person Angst hat, den Priester zu verstimmen oder auch zu verlieren, falls diese nicht einen bestimmten geistlichen Weg geht.

Geistlicher Machtmissbrauch in seiner schlimmen Form liegt vor, wenn die Priester

- beginnen auszufragen.
- versuchen „nachzubohren“, sobald das Gespräch in Zonen führt, die für die beichtende Person heikel sind.
- vor Folgen warnen oder drohen, falls die beichtende Person nicht einen bestimmten Weg geht.

¹⁸ vgl. W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münsterschwarzach 2012, S. 66.

¹⁹ Der Youcat formuliert Kernaussagen der kirchlichen Lehre zu den Themen Beziehung, Sexualität und Liebe. vgl. Youcat, Nr. 400ff

4.5 Selbstreflexion der Beichtpriester

- I Das Beichtgespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der Priester missbraucht werden.
- I Aus diesem Grund erfordert der Dienst des Beichtpriesters regelmäßige Selbstreflexion, besonders zu folgenden Themen:
 - Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person,
 - Wirkung und Einfluss auf die beichtende Person, Autorität und Macht als Beichtpriester (vgl. Kapitel 1.3),
 - eigene sexuelle Identität und Orientierung,
 - die Entscheidung zum zölibatären Leben,
 - Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.
- I Wird für die Selbstreflexion z. B. eine Einzelsupervision in Anspruch genommen, muss sichergestellt sein, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt.
- I Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 7.
- I Beichtpriester sollen die eigenen fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die beichtende Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 9) verweisen.

5. Geistliche Einzelbegleitung

Geistliche Einzelbegleitung²⁰ unterscheidet sich von seelsorglichen Gesprächen und vom Sakrament der Umkehr und Versöhnung durch einen klaren Rahmen von Zeit, Ort, Inhalt und Gestaltung der Beziehung zwischen BegleiterIn und begleiteter Person.

Geistliche Begleitung meint eine Reihe von Einzelgesprächen einer Christin/eines Christen mit einer dafür ausgebildeten Begleiterin oder einem Begleiter, die in regelmäßigen Abständen (etwa einmal monatlich) über einen längeren Zeitraum hinweg (üblicherweise mehr als sechs Monate) stattfinden. Geistliche Begleitung geht von der Überzeugung aus, dass Gott jeden Menschen beim Namen ruft – auf einen je eigenen und persönlichen Weg. „Seelenführung“, wohl verstanden, bedeutet, einen Menschen dahin zu inspirieren, dass er imstande ist, im Gespräch mit Gott selbst die Verantwortung für den eigenen Weg zu übernehmen.

Der Zweck Geistlicher Begleitung ist, dass es der/dem Begleiteten gelingt, die je eigene persönliche Berufung zu entdecken und darauf zu antworten.

Inhalt der Geistlichen Begleitung ist das gesamte Leben des/der Begleiteten unter der Perspektive: Wo ist ein Mehr an Leben, eine tiefere Beziehung zu Gott, eine intensivere Nachfolge Christi und eine liebevollere Hinwendung zu den Mitmenschen zu finden?

5.1 Zum Gelingen eines Gespräches im Rahmen der Geistlichen Begleitung

- I Geistliche BegleiterInnen verfügen über eine **abgeschlossene Ausbildung** oder anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung.
- I Fokus der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens. Die BegleiterInnen

²⁰ vgl. „Standards Geistlicher Einzelbegleitung in der Erzdiözese Wien“ im Wiener Diözesanblatt, 144. Jahrgang, Nr. 2, März 2006; S. 5.

sind dafür verantwortlich, dass dieser Fokus deutlich bleibt und dass **Grenzen zu anderen Formen der Begleitung, des helfenden Gesprächs oder einer Therapie gewahrt bleiben**.

- I Geistliche Begleitung ist nur in einem **freiwillig eingegangenen Vertrauensverhältnis** möglich und kann daher von der begleiteten Person bzw. den BegleiterInnen jederzeit beendet werden.
- I Um Vertrauensbrüche zu vermeiden ist jedoch von den Geistlichen BegleiterInnen auf einen **positiven Abschluss** zu achten.
- I Geistliche Begleitung ist grundsätzlich ein **kostenfreier Dienst**. Es können aber Vereinbarungen über ein Honorar getroffen werden. Hauptamtliche SeelsorgerInnen dürfen nur dann ein Honorar verlangen, wenn die Begleitung in ihrer dienstfreien Zeit stattfindet.
- I Es soll sehr darauf geachtet werden, dass die BegleiterInnen in **keiner dienstlichen oder privaten Beziehung zur begleiteten Person** stehen. Die Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum* ist in allen kirchlichen Einrichtungen einzuhalten und gegebenenfalls mit der begleiteten Person zu kommunizieren.
- I Das Gespräch soll **auf ausdrücklichen Wunsch der begleiteten Person** stattfinden.
- I Die BegleiterInnen müssen die **Verantwortung für den Gesprächsrahmen** (Ort, Zeit) übernehmen und dürfen **keine Geheimhaltung** fordern.
- I Das Begleitgespräch soll **nur in Ausnahmefällen in den Privaträumen** der BegleiterInnen stattfinden.
- I Die BegleiterInnen achten auf die räumliche Gestaltung und die Sitzordnung. Diese sollen kein Machtgefälle ausdrücken.
- I Geistliche Begleitgespräche **mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Personen sind in privaten Räumlichkeiten untersagt**. Es sollen halböffentliche Räume, wie etwa ein Besprechungszimmer, gewählt werden und die Tür soll grundsätzlich während des Gespräches offen sein. Ausnahmen in Bezug auf die offene Tür liegen in der Verantwortung der BegleiterInnen und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.
- I Die BegleiterInnen übernehmen die Verantwortung für das **angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis** im Gespräch und enthalten sich entschieden jeder erotischen oder sexuellen Annäherung an die begleitete Person. Das **Nachfragen** der BegleiterInnen sollte

nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für die begleitete Person als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Spricht die begleitete Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens der Geistlichen BegleiterInnen erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen SeelsorgerInnen ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen der Geistlichen Begleitung dazu diente, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.²¹ Ein **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung) darf nur von der begleiteten Person ausgehen und kann selbstverständlich von den BegleiterInnen abgelehnt werden. Die Geistlichen BegleiterInnen dürfen nicht von sich aus ihrem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

- I Unbedingt notwendig sind **Wertschätzung, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit** für die herangetragenen Fragen, Hoffnungen, Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen.
- I Die Geistlichen BegleiterInnen achten darauf, ob die begleitete Person Angst hat, die Begleiterin/den Begleiter zu verlieren. Will eine begleitete Person sich von der Geistlichen Begleiterin/dem Geistlichen Begleiter abhängig machen („Nur du weißt, welchen Weg ich gehen soll“), muss dieses Angebot aktiv zurückgewiesen werden.
- I Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen.²²
- I Die BegleiterInnen wahren einen **vertraulichen Umgang** mit dem Gesprächsinhalt.

5.2 Geistlicher Machtmissbrauch in der Geistlichen Begleitung

Geistlicher Machtmissbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden. Es geschieht dabei eine Verwechslung der BegleiterInnen mit der Stimme Gottes

²¹ vgl. W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münsterschwarzach 2012, S. 66.

²² Der Youcat formuliert Kernaussagen der kirchlichen Lehre zu den Themen Beziehung, Sexualität und Liebe. vgl. Youcat, Nr. 400ff

selbst. Die Begleiterin/der Begleiter setzt sich in der Seele eines Menschen fest, um Macht über sie zu haben und sie nach ihrem/seinem Willen führen zu können.

Was hilft, geistlichen Machtmissbrauch zu vermeiden?

- Die BegleiterInnen müssen innerlich davon überzeugt sein, dass Gott im Menschen unmittelbar wirkt und die begleitete Person führt. Das bedeutet: Die BegleiterInnen wissen nicht von vornherein, wohin dieser Weg führen wird.
- Begleiten besteht vor allem im Hören, nicht im Reden. Erst wenn eine Atmosphäre geschaffen ist, in der sich die begleitete Person gut aussprechen kann, findet sie zu sich selbst – und zu Gott. Gut gemeinte Ratschläge („aus der eigenen Erfahrung“) führen die begleitete Person häufig auf einen falschen Weg oder können von ihr gar nicht angenommen werden, weil sie verfehlt sind.
- Es ist wichtig, dass die SeelsorgerInnen ein Abhängigkeitsverhältnis in der Begleitung rechtzeitig erkennen und auch ansprechen, z. B. wenn die begleitete Person Angst hat, die Begleiterin/den Begleiter zu verstimmen oder auch zu verlieren, falls sie nicht einen bestimmten geistlichen Weg geht.

Geistlicher Machtmissbrauch in seiner schlimmen Form liegt vor, wenn die Geistlichen BegleiterInnen

- beginnen auszufragen.
- versuchen „nachzubohren“, sobald das Gespräch in Zonen führt, die für die begleitete Person heikel sind.
- vor Folgen warnen oder drohen, falls die begleitete Person nicht einen bestimmten Weg gehe.

5.3 Selbstreflexion der Geistlichen BegleiterInnen

- Die Geistlichen BegleiterInnen sollen sich ihrer Wirkung und ihres Einflusses auf andere bewusst sein und um ihre Autorität und Macht wissen (vgl. Kapitel 1.3) und daher die begleitete Person weder an sich binden noch auf eigene Überzeugungen festlegen.
- Das Gespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der BegleiterInnen missbraucht werden.
- Aus diesem Grund ist regelmäßige Selbstreflexion – z. B. in einer Supervisionsgruppe – besonders zu folgenden Themen erforderlich:

- Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person
- Wirkung und Einfluss auf die begleitete Person, Autorität und Macht als Geistliche BegleiterInnen (vgl. Kapitel 1.3)
- eigene sexuelle Identität und Orientierung
- Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau
- Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 7.
- Die BegleiterInnen sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die begleitete Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 9) verweisen.

6. Die Regeln zur Unterscheidung der Geister

Der hl. Ignatius von Loyola hat in seinen Geistlichen Übungen „Regeln zur Unterscheidung der Geister“ zusammengestellt (GÜ 313–336)²³. Sie sind eine kritische Differenzierung von Gedanken und Gefühlsregungen im Hinblick auf die Frage, inwieweit sie von Gott stammen oder nicht. Papst Franziskus hat in seinen Ansprachen und Botschaften wiederholt die Wichtigkeit der Unterscheidung der Geister, gerade in unserer Zeit, betont. Er machte sie auch zum Gebetsanliegen für die ganze Kirche im März 2018, das lautet: „Dass die Kirche erkennt wie dringend die Ausbildung zu Geistlicher Unterscheidung ist und diese sowohl auf persönlicher als auch auf der Ebene der Gemeinden fördert.“

Die „Regeln zur Unterscheidung der Geister“ sind auch eine wertvolle Hilfe für den Umgang mit geistlichem Missbrauch. Die drei wichtigsten Regeln sind hier in Kürze genannt:

6.1 Von der Traurigkeit zur Freude und zum Frieden

Der Weg Gottes führt in die Freude; das ist für Ignatius die Grunderfahrung. Das bedeutet nicht einfach „gute Laune“, sondern einen „Zuwachs an Hoffnung, Glaube und Liebe“ (GÜ 316) und einen inneren Frieden. Deshalb darf gelten: „Wenn also jemand auf Dauer unfroh ist, traurig, sich von sich selbst, dem Nächsten und Gott getrennt fühlt, so ist das ein Zeichen, nicht auf dem Weg Gottes zu sein, mögen alle anderen Umstände auch noch so fromm und gottgemäß erscheinen.“²⁴

²³ Ignatius von Loyola, Gründungstexte der Gesellschaft Jesu. Übers. von P. Knauer. Würzburg 1998 (Ignatius von Loyola, Deutsche Werkausgabe; Band II), 244–255. [abgek. GÜ]

²⁴ Thomas Gertler, Die Regeln zur Unterscheidung der Geister als Regeln für den Umgang mit Geistlichem Missbrauch, in: Korrespondenz zur Spiritualität der Exerzitien Nr. 114 = Jg. 69 (2019), 20–33, hier 22.

6.2 Von der Unfreiheit zur Freiheit

Es ist typisch für geistlichen Missbrauch, dass die begleitete Person immer stärker vom Seelsorger oder der Seelsorgerin abhängig gemacht wird. Kennzeichen einer guten Seelsorge ist die Zunahme von Selbständigkeit und Freiheit aufseiten der begleiteten Person.

Für Ignatius ist es von großer Bedeutung, dass die begleitete Person selbst unmittelbar mit Gott in Kontakt kommt und Gott mit seinem Geschöpf:

„... so ist es dennoch in diesen Geistlichen Übungen beim Suchen des göttlichen Willens angebrachter und viel besser, daß der Schöpfer und Herr selbst sich seiner frommen Seele mitteilt, indem er sie zu seiner Liebe und zu seinem Lobpreis umfängt und sie auf den Weg einstellt, auf dem sie ihm fortan besser wird dienen können. Der die Übungen gibt, soll sich also weder zu der einen Seite wenden oder hinneigen noch zu der anderen, sondern in der Mitte stehend wie eine Waage unmittelbar den Schöpfer mit dem Geschöpf wirken lassen und das Geschöpf mit seinem Schöpfer und Herrn.“ (GÜ 15)

Es ist also Aufgabe des Seelsorgers/der Seelsorgerin, alles wegzuräumen, was diese unmittelbare Kommunikation hindert. Er/Sie darf sich nicht zwischen Gott und die Begleitperson stellen.

6.3 Von der Lüge zur Wahrheit

Eine dritte wichtige Unterscheidungsregel ist für Ignatius die Offenheit und Klarheit im seelsorglichen Gespräch oder in der geistlichen Begleitung. Dagegen will „der Feind der menschlichen Natur“ (GÜ 326) mit seinen Absichten im Verborgenen bleiben. Umgelegt auf die Situation Geistlicher Begleitung hieße das: „Ein anderes Phänomen bei missbräuchlicher Begleitung ist die Intransparenz. Während von der begleiteten Person vollständige Offenheit bis in die Einzelheiten, ja Intimitäten des Lebens verlangt wird, bleibt der Begleiter oder bleibt auch die Gemeinschaft völlig intransparent. Es gibt genau geregelte Kommunikationswege. Wer darf mit wem reden. Wer wird bewusst von der Kommunikation ausgeschlossen. All das sind auch Herrschaftsinstrumente.“²⁵

²⁵ Ebd. 26.

7. Reflexionsfragen²⁶

7.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge

1. Ist mir bewusst und habe ich ein Gespür dafür, dass in einer beraterischen Situation eine Dynamik vorhanden ist bzw. entstehen kann, die Nähe und Dichte „erzeugt“ und die von mir verlangt, zum einen Nähe und Dichte für den beraterischen Prozess zu nutzen, zum andern dafür Sorge zu tragen, dass ich verantwortlich damit umgehe?

2. Welche Erfahrungen habe ich bisher im beraterischen Kontext mit Nähe und Distanz gemacht? Als Ratsuchender/Ratsuchende und als Berater/Beraterin? Waren es positive Erfahrungen, waren es negative Erfahrungen? Habe ich es in der Rolle der Beraterin oder des Beraters als schwierig erlebt, auf der einen Seite Nähe zuzulassen, auf der anderen Seite die notwendige Distanz einzuhalten? Was war schwierig? Was hat mir geholfen?

3. Was heißt für mich, auf der einen Seite leidenschaftlich in einer beraterischen Situation zu sein und auf der anderen Seite mich zugleich auch distanziert zu verhalten?

4. Wie schätze ich meine Fähigkeit zu Intimität ein? Kann ich anderen Nähe schenken? Kann ich die Nähe anderer annehmen? Bin ich in der Lage, die Intimsphäre und die Grenzen einer anderen Person zu respektieren? Bin ich in der Lage, meine eigene Intimsphäre zu schützen?

5. Was hilft mir, angemessen mit Nähe und Distanz im Kontext von Begleitung umzugehen? Wo sehe ich meine Stärken, wo meine Schwächen?

6. Wie steht es bei mir mit den Fähigkeiten, die notwendig sind, ja Mitvoraussetzung sind, um angemessen mit Nähe und Distanz im beraterischen Kontext umgehen zu können, wie Einfühlungsvermögen, Selbsterfahrung, ein positives Selbstwertgefühl?

7.2 Umgang mit Macht und Grenzen

Bestandsaufnahme über die Fähigkeit, sich abgrenzen und Grenzen einhalten zu können

- Ist meine professionelle Rolle mit Einfluss und Macht verbunden?
- Ist das, was ich tue, ganz **und nur** im besten Interesse jener, für die ich da bin?
- Würde ich das in Anwesenheit meiner KollegInnen, meiner Oberen oder der Verwandten dieser Person tun? Würde ich mich wohlfühlen, wenn sie über das ganze Ausmaß meiner Beziehung Bescheid wüssten, oder ist es etwas, „was andere einfach nicht verstehen würden“?
- Behandle ich eine bestimmte Person anders als andere?
- Verbringe ich viel Zeit mit einer bestimmten Person außerhalb eines formalen, strukturierten Settings?
- Was sind meine ehrlichen Intentionen, wenn ich eine andere Person berühre?
- Ist zu vermuten, dass ich mit meiner Berührung einer bestimmten Person eine bestimmte Botschaft vermitteln möchte?
- Was passiert voraussichtlich in der Beziehung mit der anderen Person als Konsequenz dieser Berührung?
- Kenne ich bei mir Gefühle von Einsamkeit, Depression, Verlust oder Ausgebranntsein?
- Habe ich eine Supervisionsgruppe oder jemanden, mit dem ich offen über diese Dinge sprechen kann?
- Sind meine persönlichen Freundschaften angemessen?
- Bin ich mir bewusst, wer im Zentrum meines sexuellen Interesses und meiner sexuellen Attraktion steht?
- Habe ich in einem Bereich meiner Sexualität Probleme und kann ich mit jemandem darüber sprechen?
- Bin ich in der Lage, meine Bedürfnisse nach Nähe und Zuneigung wahrzunehmen und mit ihnen in einer angemessenen Weise umzugehen?
- Wann bin ich am meisten gefährdet, seelsorgliche Grenzen zu überschreiten, und wie sieht mein Plan, wie sehen meine Überlegungen aus, das zu verhindern?

²⁶ Die Fragen wurden mit freundlicher Genehmigung von Dr. Wunibald Müller, Leiter des Recollectio-Hauses Abtei Münsterschwarzach von 1990 bis 2016, zur Verfügung gestellt. Sie wurden für beraterische Gespräche verfasst und sind ebenso für das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung gültig.

8. Angebote zur Weiterbildung

Curriculum „Seele verstehen. Priester und Diakone als professionelle Berater“:

Referat für „Personalentwicklung Pastorale Berufe“

Telefon: +43 1 51552-3307

E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

Weiterbildungsangebote und Informationen zum Thema „Nähe und Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“:
Stabsstelle Missbrauchs- und Gewaltprävention,
Kinder- und Jugendschutz der ED Wien
Telefon: +43 1 51552-3879
E-Mail: hinsehen@edw.or.at
Web: www.hinsehen.at

Aus- und Weiterbildung sowie

Supervision für Geistliche Begleitung

Über Angebote informiert Sie: Referat für Spiritualität,

Tel. 01/51552-3309, E-Mail: spiritualitaet@edw.or.at

www.erzdioezese-wien.at/spiritualitaet

Supervisionsangebote:

Referat für „Personalentwicklung Pastorale Berufe“

Telefon: +43 1 51552-3373

E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

Recollectio-Haus, Abtei Münsterschwarzach,

97359 Münsterschwarzach-Abtei

Telefon: +49 9324/20400

Web: www.abtei-muensterschwarzach.de

9. Beratungsstellen

Die Erzdiözese Wien empfiehlt folgende Beratungsstellen:²⁷

Beratungsstelle für Betroffene oder Angehörige von Betroffenen von (sexualisierten) Übergriffen und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen oder durch haupt- oder ehrenamtliche kirchliche MitarbeiterInnen verursacht:

■ Ombudsstelle der Erzdiözese Wien

Untere Viaduktgasse 53/2B, 1030 Wien

Telefon: +43 1 319 66 45

E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at

Web: www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle

Allgemeine Beratungsstellen und Informationen

■ Telefonseelsorge 142

(0–24 Uhr, Beratung)

■ Rat auf Draht 147

Österreichs Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen (0–24 Uhr)

■ Kinder- & Jugendanwaltschaft der Stadt Wien*

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

Telefon: +43 1 70 77 000, Web: www.kija.at

■ Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich

Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 2742 90811, Web: www.kija.at

■ Auf.leben Ehe- Familien- und Lebensberatung der Erzdiözese Wien

Telefon: +43 676 5555414

www.beziehungaufleben.at

■ Gesprächsinsel

Freyung 6A, 1010 Wien

Telefon: +43 664 610 12 67

www.gespraechsinsel.at

²⁷ Die mit * gekennzeichneten Beratungsstellen bieten kostenfreie Prozessbegleitung für Betroffene an.

I Kriseninterventionszentrum Wien

Lazarettgasse 14A, 1090 Wien
Telefon: +43 1 406 95 95

I aktion leben

Beratung und Workshops zum Thema Sexualität
und Schwangerschaft
Diefenbachgasse 5/5, 1150 Wien
Telefon: +43 1 512 52 21
E-Mail: info@aktionleben.at
Web: www.aktionleben.at

**Beratungsstellen für Betroffene von (sexualisier-
ten) Übergriffen und Gewalt (eine Auswahl)**

I die möwe*

Kinderschutz-Zentrum
Adressen für Wien und Niederösterreich siehe:
Web: www.die-moewe.at

I Kinderschutzzentrum Wien*

Mohsgasse 1/3. Stock/Top 3.1, 1030 Wien
Telefon: +43 1 526 18 20
E-Mail: office@kinderschutz-wien.at

I Selbstlaut

Verein zur Prävention
von sexuellem Kindesmissbrauch
Thaliastraße 2/2A, 1160 Wien
Telefon: +43 1 810 90 31
E-Mail: office@selbstlaut.org
Web: www.selbstlaut.org

I Beratungsstelle TAMAR*

Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien
Telefon: +43 1 334 04 37
E-Mail: beratungsstelle@tamar.at
Web: www.tamar.at

I Gewaltschutzzentrum St. Pölten

Grenzgasse 11, 4. Stock 3100 St. Pölten
Telefon: 02742/319 66
office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

I Gewaltschutzzentrum Wiener Neustadt

Bahngasse 14/2/6, 2700 Wiener Neustadt
Telefon: 02622/24 300
office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at

I Weißer Ring– Opferhilfe Wien

Nußdorfer Straße 67/7, 1090 Wien
Telefon: +43 1 7121405

I Weißer Ring - Opferhilfe Niederösterreich

Telefon: +43 699 13434002

**Beratungsstellen für Frauen und Mädchen
als Betroffene von (sexualisierter) Gewalt:**

I Frauenhelpline gegen Männergewalt

Telefon: 0800/222 555

I 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Telefon: +43 1 71 71 9

I NÖ Frauentelefon

Telefon: 0800 800 810

I Ninlil

Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit
Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung
Hauffgasse 3–5/4. Stock, 1110 Wien
Telefon: +43 1 714 39 39
E-Mail: office@ninlil.org
Web: www.ninlil.at

**Beratungsstellen für gewaltbereite Frauen
und (pädosexuell empfindende) Männer**

I Männerberatung Wien

Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien
Telefon: + 43 1 603 28 28
E-Mail: info@maenner.at
Web: www.maenner.at

I Männerberatung St. Pölten

Schulgasse 10, 3100 St. Pölten
Telefon: +43 676 838447376

**I Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in der Familie**

Telefon: +43 1 585 32 88
Web: www.interventionsstelle-wien.at

10. Empfehlenswerte Literatur

Die folgenden Bücher können bei der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ausgeborgt werden. Auf www.hinsehen.at finden Sie weitere Buchempfehlungen.

- I Wunibald MÜLLER, **Lieben hat Grenzen**. Nähe und Distanz in der Seelsorge, Ostfildern 1998.
Die Fähigkeit zur Intimität ist die Grundvoraussetzung in der seelsorglichen Arbeit mit Menschen: Einen Raum eröffnen, in dem die begleitete Person sich öffnen kann, ohne Gefahr zu laufen, zur Bedürfnisbefriedigung der BegleiterInnen missbraucht zu werden. Der Autor erzählt Fallbeispiele aus seiner Arbeit mit Tätern und ermöglicht so einen Einblick in die Vielschichtigkeit des Themas sexueller Missbrauch.
- I Werner TSCHAN, **Missbrauchtes Vertrauen**. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen, 2. Aufl. Basel 2005.
Der Autor vermittelt neben Grundlagenwissen auch Einblicke in die einzelnen Berufsgruppen. Interessant sind die Kapitel „Missbrauch in Institutionen“ – hier v. a. welche Ursachen falsche Anschuldigungen haben – und „Boundary-Training“: Dabei geht es darum, neben der Aneignung von Wissen auch die eigenen Handlungen in Bezug auf Nähe und Distanz zu reflektieren. Boundary-Training ist auch einer der Wege der Rehabilitierung von TäterInnen.
- I Wunibald MÜLLER, **Verschwiegene Wunden**. Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern, München 2010.
Das Buch bietet Grundlagenwissen zu verschiedenen Themen an (wie Sexualität und psychosexuelle Entwicklung, Homosexualität und Zölibat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, Kinderpornographie) und blickt auch auf Opfer, TäterInnen, die Angehörigen und die Institution Kirche.
- I Wunibald MÜLLER / Myriam WIJLENS, **Aus dem Dunkel ans Licht**. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münsterschwarzach 2010.
Fakten: grundlegende Informationen – Prävention – Beratung – pädagogische und rechtliche Aspekte. Konsequenzen: Sexualität – Zölibat – Ausbildung und Seelsorgeeinsatz – Klerikalismus – spirituelle und seelsorgliche Konsequenzen – Präventionsmaßnahmen.
- I Stephan GOERTZ / Herbert ULONSKA (Hg.), **Sexuelle Gewalt**. Fragen an Kirche und Theologie, Münster 2010.
Vielfältige Perspektiven auf das Thema, u. a. „Missbrauchte Rolle“, „Sexuelle Gewalt als individuelle Sünde gegen das sechste Gebot?“ oder „Selbstreflexion im Umgang mit sexualisierter Gewalt“.
- I Stefan KIECHLE, **Macht ausüben**. Würzburg 3. Aufl. 2010.
Die positiven und negativen Aspekte von Macht werden mit jesuitischer Spiritualität in Verbindung gebracht und laden zur Selbstreflexion ein.
- I Wunibald MÜLLER / Myriam WIJLENS (Hg.), **Ans Licht gebracht**. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münsterschwarzach 2012.
Das Buch ist eine Fortsetzung des im Jahr 2010 erschienenen Buches „Vom Dunkel ins Licht“ und beleuchtet u. a. folgende Bereiche: das Bußsakrament als Kontaktaufnahme für den sexuellen Missbrauch, Erfahrungen aus der Arbeit in der Kommission, Wie geht es weiter mit den Tätern? – Am Ende werden konkrete Vorschläge für einen notwendigen Perspektivenwechsel im Amts- und Kirchenverständnis eingebracht.
- I Wunibald MÜLLER, **Intimität**. Vom Reichtum ganzheitlicher Begegnung, Kevelaer 2013.
Die vielen unterschiedlichen Facetten von Intimität werden in der Zusammenschau von Sexualität, Eros, Libido, Berührung, Zölibat und Spiritualität aufgezeigt. Ein eigenes Kapitel setzt sich mit der Frage von Nähe und Distanz in der Seelsorge und Therapie auseinander.

- Waltraud KLASNIC (Hg.), **Missbrauch und Gewalt.** Erschütternde Erfahrungen und notwendige Konsequenzen, Graz 2013.
Das Buch gibt Einblick in die Arbeit der Unabhängigen Opferschutzkommission unter der Leitung der Unabhängigen Opferschutzanwältin Waltraud Klasnic. Die erschütternden Berichte von Opfern machen deutlich, wie notwendig eine Aufarbeitung der Gewalttaten an Kindern und Jugendlichen war und ist.
- Andreas ZIMMER / Dorothee LAPPEHSEN-LEGLER / Maria WEBER / Kai GÖTZINGER, **Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention.** Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs, Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz, Basel 2014.
Das Buch stellt die Arbeit einer Hotline vor und lässt Betroffene und deren Erfahrungen zu Wort kommen. Die Langzeitwirkungen für Betroffene machen die Schwere der sexuellen Gewalt durch kirchliche Funktionsträger aus Opfersicht deutlich. Die Betroffenen geben wichtige Hinweise für die Prävention, damit sexuelle Gewalttaten künftig verhindert werden können.
- Erika KESTNER / Barbara HASLBECK / Annette BUSCHMANN, **Damit der Boden wieder trägt.** Seelsorge nach sexuellem Missbrauch, Ostfildern 2016.
Opfer sexuellen Missbrauchs haben (noch) Erwartungen an die christlichen Kirchen. Sie erleben sich jedoch häufig ausgegrenzt. Das gemeinsam mit Betroffenen erarbeitete Buch sensibilisiert Seelsorger(innen) für die spezifischen Lebens- und Glaubensschwierigkeiten traumatisierter Menschen.
- Daniel PITTET, **Pater, ich vergebe Euch! Missbraucht, aber nicht zerbrochen.** Freiburg i. Br. 2017.
Autobiographie eines Betroffenen, der sexuelle Gewalt durch einen Priester erlebt hat. Mit einem Vorwort von Papst Franziskus.
- Doris WAGNER, **Spirituelle Missbrauch in der katholischen Kirche.** Freiburg i. Br. 2019.
Ausgehend von der Frage, warum spirituelle Selbstbestimmung geboten ist und wo sie ihre Grenzen hat, beschreibt Wagner drei Formen von geistlichem Missbrauch. Daraus entwickelt sie Hinweise, wie geistlichem Missbrauch vorgebeugt werden könnte und wie nach dem Missbrauch Rückgewinn spiritueller Freiheit möglich wird.
- Magnus STRIET / Rita WERDEN (Hg.), **Unheilige Theologie.** Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester, Freiburg i. Br. 2019.
Nicht zuletzt aus Präventionsgründen ist Ursachenforschung zu betreiben: Haben nicht auch historisch gewachsene, im System Kirche präsente theologische Denkfiguren missbrauchsbegünstigend gewirkt? Gibt es systemische Gründe dafür, dass in hohem Ausmaß Vertuschung betrieben wurde?

Zeitschriftenartikel

- Klaus MERTES, **Geistlicher Machtmissbrauch.** in: Geist und Leben 90 (2017), S. 249–259.
- Rüdiger ALTHAUS, **Geistlicher Machtmissbrauch.** Kirchenrechtliche Aspekte, in: Geist und Leben 91 (2018), S. 159–169.
- Michaela PUZICHA, **Gegen Machtmissbrauch.** Das Zeugnis der Benediktusregel, in: Geist und Leben 91 (2018), S. 379–389.
- Hans ZOLLNER, **Prävention wirkt.** in: Herder Korrespondenz 73,2 (2019), S. 15–19.
- Adrian LORETAN, **Einklagbare Grundrechte.** in: Herder Korrespondenz 73,2 (2019), S. 28–31.

11. Anhang: Geistlicher Macht- missbrauch²⁸

Geistlicher Machtmissbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck ausgeübt bzw. Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden. Dabei werden SeelsorgerInnen unreflektiert mit der Stimme Gottes identifiziert, und es geschieht eine Verwechslung. Geistlicher Machtmissbrauch liegt demnach vor:

- I wenn der Seelsorger/die Seelsorgerin sich selbst mit der Stimme Gottes verwechselt,
- I oder wenn die begleitete Person den Seelsorger/die Seelsorgerin für die Stimme Gottes hält,
- I oder wenn beide dieser Verwechslung erliegen.

11.1 Formen geistlichen Machtmissbrauchs

11.1.1 Geistliche Vernachlässigung

Diese passiert überall dort, wo Menschen nicht die Unterstützung bekommen, die sie für eine gute geistliche Entwicklung benötigen, z. B. wenn Jugendliche nur **eine** Deutung von Gott, vom Leben, von Berufung, von den evangelischen Räten, von Gottesdienst, von religiösen Bräuchen usw. hören. Sie zeigt sich darin, dass eben nur **ein** Weg, **eine** Möglichkeit, **eine** Deutung dafür angeboten wird. Fehlende theologische Bildung kann dabei eine wichtige Rolle spielen, die durch das Leseverbot bestimmter Lektüre noch verschärft wird. Das Zulassen und Diskutieren mehrerer Deutungen, Möglichkeiten und Wege ist entscheidend dafür, dass die begleitete Person in die Lage versetzt wird, eigenverantwortlich auszuwählen und zu entscheiden.

11.1.2 Spirituelle Manipulation

Der Schritt von der Vernachlässigung zur Manipulation geschieht, wenn SeelsorgerInnen Menschen zu einer

bestimmten Entscheidung drängen (z. B. indem sie Schuldgefühle machen), wobei sie gleichzeitig diese Person glauben machen, dass sie selbst die Entscheidung getroffen habe.

Spielarten spiritueller Manipulation sind:

- I Manipulation durch Charisma und Macht: Eigene Wahrnehmungen und Gefühle der begleiteten Person werden delegitimiert. Der Seelsorger/die Seelsorgerin wertet ihre Unsicherheit als ungerechtfertigt.
- I Manipulation durch „totalitäres Glücksnarrativ“: Zugelassen sind nur Äußerungen von Glück und Zufriedenheit. Zweifel und Unsicherheiten hingegen werden tabuisiert und spiritualisiert.
- I Manipulation durch Missdeutung von Leid und Kreuz: „Wenn du auf das Kreuz blickst, wird es leichter.“ Menschen können dadurch gedrängt werden, sich als Arbeitskräfte, finanziell oder sexuell ausbeuten zu lassen.
- I Manipulation durch (subtile) Abwertung von Gefühlen oder Fähigkeiten: Jemand wird mit vermeintlich besseren Mitgliedern der Gemeinschaft verglichen, gepaart mit dem Vorwurf, zu wenig demütig zu sein.
- I Manipulation durch Gebete: Die eigene Absicht wird in ein Gebet verpackt und damit gleichsam Gott „in den Mund gelegt“. Verschärft wird die Situation, wenn die Reflexion von Gebetstexten nicht erlaubt wird.
- I Manipulation durch Abhängigkeit: Wo die Trennung von forum internum und forum externum in Gemeinschaften missachtet wird, wird diese Abhängigkeit begünstigt (z. B. wenn Ordensoberin und Ordensoberer und NovizenmeisterIn dieselbe Person ist oder wenn der Beichtpriester vorgeschrieben wird).²⁹

11.1.3 Geistliche Gewalt

Geistliche Gewalt liegt vor, wenn der Wille einer Person gebrochen und der geistlichen Führungsgestalt völlig unterworfen wird, z. B.:

- I indem wichtige Beziehungen zur Herkunftsfamilie oder zu FreundInnen verboten sind;
- I wenn das Briefgeheimnis gebrochen wird oder alle Korrespondenzen offengelegt werden müssen;

²⁸ Zusammenstellung aus dem Vortrag von Klaus Mertes SJ „Hilfe, die Schaden anrichtet. Macht und Missbrauch in der Seelsorge“ (Theologischer Tag der Erzdiözese Wien, 6.9.2018, Don Bosco Haus, 1130 Wien).

²⁹ Can. 991 – Jedem Gläubigen steht es frei, die Sünden einem rechtmäßig bestellten, auch einem anderen Ritus zugehörigen, Beichtvater seiner Wahl zu bekennen.

- wenn jemand zu einer ärztlichen oder therapeutischen Behandlung oder zu einer Abtreibung gezwungen wird.³⁰

Dabei wird der Gehorsamsbegriff als Manipulationsmittel verwendet. Das Ideal der bedingungslosen Hingabe dient dem geistlichen „Überbau“. Die Verletzung der Person wird in Kauf genommen. Betroffene von geistlicher Gewalt erleben diese als „Seelenmord“ oder als „Vergewaltigung“ und bezeichnen sich selbst als „Überlebende“. Der Lebenswille wird gebrochen und Suizidgedanken werden bei den Betroffenen ausgelöst.

11.2 Reflexionsfragen, um geistlichen Missbrauch zu erkennen und zu vermeiden³¹

Viele Aspekte geistlichen Machtmissbrauchs lassen sich drei Merkmalen zuordnen: starke und unhinterfragbare Autoritätsstrukturen; Exklusivität – Abschottung – Elitedenken; strenge Verhaltensnormen und Leistungsfrömmigkeit.

11.2.1 Starke und unhinterfragbare Autoritätsstrukturen

- Wird in starker Weise Unterordnung unter Autoritäten gefordert? Welche Rolle spielt dieses Thema in den Regeln der Gemeinschaft? Wie viel Engagement verwendet die Leitung auf den Ausbau ihrer Autorität?
- Gibt es Kontrollmechanismen zur Begrenzung von Macht?
- Geht Kritik immer nur von oben nach unten? Sind diejenigen, die sachliche Kritik üben, willkommen? Ist man offen für die Ursachen der Kritik? Beseitigt man eher KritikerInnen, statt das Problem zu lösen?
- Nimmt jemand für sich in Anspruch, einen direkten Draht zu Gott zu haben? Wird daraus ein Unfehlbarkeitsanspruch abgeleitet? Gibt es eine geistliche Monokultur durch die Zentrierung auf eine Person bzw. eine kleine Personengruppe (wenn etwa nur deren Auslegung zählt, nur deren Schriften gelesen werden)? Dient die Bibel nur als Belegstellenbuch

³⁰ Das Ausnützen eines Autoritätsverhältnisses ist im § 212 des Strafgesetzbuches geregelt.

³¹ Die Reflexionsfragen orientieren sich an: Lamprecht, Harald, Geistlichen Missbrauch erkennen und vermeiden (www.confessio.de/artikel/165, Zugriff am 5.6.2019) sowie an: Geistlicher Missbrauch in radikalen christlichen Gemeinschaften (www.confessio.de/artikel/130, Zugriff am 5.6.2019).

für eigene Überzeugungen?

- Gibt es Teamarbeit? Kann Meinungsvielfalt als Möglichkeit zur Horizonterweiterung gesehen werden?
- Spricht die Leitung (noch) von persönlichen, eigenen Wünschen? Wird alles auf Gott projiziert und jedes eigene Vorhaben als göttlicher Auftrag ausgegeben?
- Wird die Beziehung zur Gemeinde/Gemeinschaft gleichgesetzt mit der Beziehung zu Gott (d. h. sich von der Gemeinde/Gemeinschaft zu trennen hieße dann, sich zugleich von Gott zu trennen)?

11.2.2 Exklusivität – Abschottung – Elitedenken

- Wird das Gefühl der eigenen Besonderheit (im Kontrast zur Außenwelt) besonders gefördert? Werden andere Gruppen abgewertet? Entsteht die eigene Identität durch eine Negativfolie der anderen?
- Was wird von Menschen/Gruppen außerhalb der eigenen Gemeinschaft erwartet? Kommen Bereiche, die nicht zur Gruppe gehören, überwiegend negativ in den Blick (etwa als moralisch verkommen, mit Schuld beladen, geistlich tot)? Kommen sie auch als mögliche Bereicherung in den Blick?
- Gibt es nur „Schwarz oder Weiß“? Werden „Graustufen“ wahrgenommen? Ist jede noch so kleine Abweichung „ganz schlimm“?
- Sollen Kontakte zur Außenwelt abgebrochen werden? Sollen Freundschaften nur noch in der Gruppe gesucht werden?
- Überwachen sich Mitglieder gegenseitig? Präsentieren viele eine Fassade – aus Angst vor der Meinung der Gruppe?

11.2.3 Strenge Verhaltensnormen und Leistungsfrömmigkeit

- Gibt es unausgesprochene Regeln, die unterschwellig sehr wirksam sind?
- Nimmt die Rede von der Sünde einen übergroßen Stellenwert ein?
- Werden Forderungen ohne Liebe gestellt (im Sinne eines moralischen Perfektionismus)?
- Wird das Leben durch viele äußere Vorschriften geregelt und das Verhalten der Einzelnen auf übertretene Verbote überprüft?
- Dürfen Zweifel geäußert werden?
- Darf das Engagement in der Gemeinde/Gemeinschaft reduziert werden, ohne dass dies als Abfall vom rechten Glauben gedeutet wird?

